

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Vaduz, 3. Mai 2024

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über Cybersicherheit (Cyber-Sicherheitsgesetz; CSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über Cybersicherheit (Cyber-Sicherheitsgesetz; CSG) Stellung nehmen zu können. Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) befürwortet Massnahmen, die zur Erhöhung der Cybersicherheit führen.

Neu sind «wesentliche und wichtige Einrichtungen» vom Gesetz umfasst. Gemäss deren Definition in den Anhängen I und II fällt ein Grossteil der LIHK-Mitgliedsunternehmen unter die Bestimmungen des Gesetzes über Cybersicherheit. Die LIHK nimmt deshalb zu verschiedenen Punkten Stellung:

Einige LIHK-Mitgliedsunternehmen fallen unter die Definition «wesentliche Einrichtungen». Die Stabsstelle Cyber-Sicherheit kann gemäss Art. 14 Abs. 6 wesentliche Einrichtungen dazu verpflichten, spezielle IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse zu verwenden. Die LIHK ist der Ansicht, dass die Stabsstelle Cyber-Sicherheit dazu Empfehlungen aussprechen kann und soll. Die Entscheidung, welche IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse eingesetzt werden, soll jedoch die jeweilige betroffene wesentliche Einrichtung selber treffen können.

Die Strafbestimmungen enthalten in Art. 21 hohe Bussen, in Art. 22 die persönliche Haftung. Neu fallen auch die als «wichtige Einrichtungen» definierten Betriebe unter die Strafbestimmungen. Die LIHK beantragt, die Höhe der Bussen zu überprüfen und sie – gegebenenfalls zumindest für die «wichtigen Einrichtungen» – nach unten anzupassen. Aufgrund der neu in das Cyber-Sicherheitsgesetz aufgenommenen «wichtigen Einrichtungen» könnte sich insbesondere in Zusammenhang mit den Risikomanagementmassnahmen nach Art. 4ff der Bedarf nach umfassenden Informationen ergeben. Die LIHK würde es deshalb begrüessen, wenn die Stabsstelle Cyber-Sicherheit Informationsveranstaltungen für betroffene Betriebe anbieten könnte.

Die besondere Verantwortung nach Art. 23 trifft sowohl «wesentliche» als auch «wichtige» Einrichtungen und umfasst damit einen grossen Teil der LIHK-Mitgliedsunternehmen. Gemäss Art. 23 müssen Leitungsorgane Sicherheitsmassnahmen im Bereich der Cybersicherheit billigen, ihre Umsetzung überwachen, selbst an Schulungen teilnehmen und allen Mitarbeitenden regelmässig entsprechende Schulungen anbieten.

Aus dem Vernehmlassungsbericht ist nicht klar ersichtlich, wer die Leitungsorgane sind. Die LIHK beantragt eine klärende Definition der Leitungsorgane in den Erläuterungen.

Je nach Definition des Begriffs «Leitungsorgan» scheint es der LIHK bezogen auf die Aufgaben der Leitungsorgane sinnvoll, dass sie die Massnahmen im Bereich der Cybersicherheit zwar billigen, die weiteren Verpflichtungen sollten jedoch von den Leitungsorganen an Fachpersonen übertragen werden können.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer - LIHK



lic.iur. Brigitte Haas
Geschäftsführerin